



Österr. Ärztekammer
eingegangen



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

- 7. Okt. 2019

Zahl. 6568

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

DI (FH) Volker Schörghofer
T +43 (0) 1 / 711 32-4000
volker.schoerghofer@sozialversicherung.at
Zl. 41-IT--10.14 - GB4/19/0139/Wj

Wien, 30.09.2019

Betreff: e-card System „Release R19b“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt, erfolgt im Oktober 2019 die Umstellung auf das **neue e-card Release R19b**.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einen Überblick über die Auslieferung der neuen Softwareversion und die wesentlichen, mit dem Release in Verbindung stehenden Neuerungen geben.

1. Umstellungszeitpunkt

Das e-card System wird am **Samstag, 19. Oktober 2019 ab 14:00 Uhr** serverseitig auf das neue Release umgestellt und steht wieder ab **Montag, 21. Oktober 2019 00:00 Uhr** zur Verfügung. Das Erfassen von Konsultationen ist in diesem Zeitraum ausschließlich im Offline-Modus möglich.

Am **Dienstag, 22. Oktober 2019 ab 21:00 Uhr** startet die erste Rolloutwelle, bei der das neue e-card Release an 300 Vertragspartner verteilt wird.

Der österreichweite Rollout des neuen e-card Release erfolgt am **Dienstag, 29. Oktober 2019 ab 21:00 Uhr**.

Dieses Vorgehen wird allen Vertragspartnern rechtzeitig über das e-card Messaging-System kommuniziert.



2. Vertragspartnersoftware Schnittstelle SS12

Mit dem Rollout des Release R19b kommt es zu einer Ablöse von alten Schnittstellenversionen an der SS12. Wir ersuchen Sie, mit den Softwareherstellern zu klären, ob die verwendete Software die neuen SS12 Schnittstellenversionen unterstützt. Falls nicht, muss zeitgerecht vor dem Releasetermin ein Softwareupdate eingespielt werden!

Bei Vertragspartnern, die nicht rechtzeitig umgestellt werden, kann es ab dem

30. Oktober 2019 zu Problemen bei einzelnen e-card Services kommen. Unter Umständen ist ein Verbindungsaufbau aus der Arztsoftware zum e-card System nicht mehr möglich.

In diesem Fall besteht weiterhin die Möglichkeit, das e-card System über den Webbrowser zu nutzen. Alle relevanten Details dazu finden Sie im e-card Vertragspartner-Benutzerhandbuch.

3. Inhalte des Release R19b

Alle Neuerungen können Sie der beigelegten „Release-information“ entnehmen. Dieses Dokument wurde unter anderem auf der Homepage www.chipkarte.at veröffentlicht.

Die e-card Vertragspartner-Benutzerhandbücher wurden aktualisiert und stehen ab Oktober 2019 unter www.sozialversicherung.at zur Verfügung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die e-card Serviceline:

050 124 33 22.

Wir ersuchen Sie um eine entsprechende Information Ihrer Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

DI (FH) Volker Schörghofer
Generaldirektor-Stellvertreter
elektronisch gefertigt

Beilage 1: Releaseinfo_R19b_VP_V1.1.pdf



e-card Releaseinformation
Release R19b
Version 1.1

Information über die mit dem Release R19b in Kraft tretenden fachlichen und technischen Änderungen bzw. Erweiterungen des e-card Systems.

Wien, September 2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Zweck des Dokuments..... | 3 |
| 2 | ACHTUNG: Wichtige Hinweise für das Release R19b..... | 4 |
| 3 | Vertragspartner (Produktiv-GINA) Rollout Release R19b..... | 5 |
| 4 | Allgemeine Änderungen bzw. Erweiterungen..... | 6 |
| 4.1 | Grundlegende Informationen zu den Fusionen in der Österreichischen Sozialversicherung ... | 6 |
| 4.2 | Details zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)..... | 8 |
| 4.3 | Details zur Umsetzung im e-card System | 9 |
| 4.4 | Foto auf der e-card | 9 |
| 4.5 | Elektronischer e-card Ersatzbeleg | 11 |
| 4.6 | GINA Zentralisierung | 12 |
| 4.7 | Elektronisches Kommunikationsservice (eKOS) | 12 |
| 5 | Technische Änderungen bzw. Erweiterungen | 14 |
| 5.1 | Versionsübersicht | 14 |
| 5.2 | Vertragspartnerssoftwareschnittstelle (SS12) | 14 |
| 5.3 | Supportende Windows 7 | 14 |
| 5.4 | e-card: Browser & OS Kompatibilität..... | 14 |
| 5.5 | ELGA: Browser & OS Kompatibilität | 15 |

1 Zweck des Dokuments

Dieses Dokument enthält Informationen über die mit dem Release R19b in Kraft tretenden fachlichen und technischen Änderungen bzw. Erweiterungen des e-card Systems. Die hier beschriebenen Änderungen bzw. Erweiterungen beziehen sich auf das zuletzt gültige Release R19a.

2 ACHTUNG: Wichtige Hinweise für das Release R19b

Verteilung von Softwarepaketen vor dem Rollout-Termin

Voraussetzung ist, dass die Anwender die GINA und den Router in den Wochen vor dem Rollout nicht vom Strom nehmen. Die Aktivierung dieser Softwarepakete erfolgt erst im Zuge des eigentlichen Rollout. Dieses Vorgehen hat keine Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der e-card Services.

e-card Vertragspartner-Benutzerhandbücher R19b

Die Vertragspartner-Benutzerhandbücher wurden aktualisiert und stehen ab Oktober 2019 am Portal www.sozialversicherung.at im Bereich „Gesundheitsdienstleister“ zur Verfügung.

Die Ordination bzw. das e-card Equipment (GINA, Kartenleser und Router) müssen im Zeitraum der Softwareverteilung stromversorgt sein.

Anderenfalls startet das Softwareupdate der GINA erst am Morgen nach dem Rollout und kann infolgedessen den Betrieb beeinträchtigen. Während des Updates der GINA können die e-card Services nicht genutzt werden.

3 Vertragspartner (Produktiv-GINA) Rollout Release R19b

Samstag, 19. Oktober 2019 ab 14:00 Uhr:

- Das e-card System wird am Samstag, dem 19. Oktober 2019 ab 14:00 Uhr serverseitig auf das neue Release umgestellt und steht spätestens wieder ab Montag, dem 21. Oktober 2019 00:00 Uhr zur Verfügung. Das Erfassen von Konsultationen ist während der Umstellung ausschließlich im Offline-Modus möglich!

Dienstag, 22. Oktober 2019 ab 21:00 Uhr:

- Start der ersten Rolloutwelle. Das Release wird auf die GINAs von 300 Vertragspartnern verteilt.

Dienstag, 29. Oktober 2019 ab 21:00 Uhr:

- Österreichweiter Client-Rollout des Release R19b

Donnerstag, 28. November 2019 ab 20:00 Uhr:

- Hebung der ELGA Zentralkomponenten auf das Release 2019-ER2

4 Allgemeine Änderungen bzw. Erweiterungen

4.1 Grundlegende Informationen zu den Fusionen in der Österreichischen Sozialversicherung

Quelle: www.sozialministerium.at

Am 13. Dezember 2018 hat der Nationalrat mit dem **Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)** die Zusammenführung der derzeit bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Sozialversicherungsträger unter einem Dachverband anstelle des derzeitigen Hauptverbandes beschlossen. Damit soll eine leistungsfähige, moderne und bürgernahe Sozialversicherung gewährleistet werden.

Per 01. April 2019 wurden Übergangsgremien je Träger zur Vorbereitung des Fusionsprozesses geschaffen. Die neue Struktur ist mit 01. Jänner 2020 gültig.

Die bisherigen neun Gebietskrankenkassen werden zur Österreichischen Gesundheitskasse zusammengeführt.

- Die bislang bei den Gebietskrankenkassen versicherten unselbständig Erwerbstätigen sind ab 01. Jänner 2020 nicht mehr bei den jeweiligen Gebietskrankenkassen, sondern bei der neuen Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) versichert.
- Die derzeit bei den Betriebskrankenkassen Versicherten (sowie auch Pensionisten und Pensionistinnen) sind ab 01. Jänner 2020 entweder ebenfalls bei der ÖGK oder in einer vom Betriebsunternehmer zu errichtenden Betrieblichen Gesundheitseinrichtung versichert.
- Versicherte der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe werden mit 01. Jänner 2020 auf die BVAEB-Oeffentl. Bedienstete und die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien aufgeteilt.

Die bisherige Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) werden zur Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (SVS).

- Somit sind Gewerbetreibende, Freiberufler und Freiberuflerinnen sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätige Personen ab 01. Jänner 2020 bei der neuen Sozialversicherungsanstalt für Selbständige versichert.

| Träger-code | vollständige Bezeichnung (Außensicht) | Kurzbezeichnung (Außensicht) |
|-------------|---|------------------------------|
| 40 | Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen - gewerbliche Wirtschaft | SVS-GW |
| 50 | Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen - Landwirtschaft | SVS-LW |

Die bisherige Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) werden zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

- Beamte und Beamtinnen sowie Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurde, und der bislang bei der VAEB in der Kranken- und Unfallversicherung versicherte Personenkreis sind ab 01. Jänner 2020 bei der neuen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) versichert.

| Träger-code | vollständige Bezeichnung (Außensicht) | Kurzbezeichnung (Außensicht) |
|-------------|---------------------------------------|------------------------------|
| 05 | BVAEB-Eisenbahn Bergbau | BVAEB-EB |
| 07 | BVAEB-Öffentl. Bedienstete | BVAEB-OEB |

Darüber hinaus wird die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine eigenständige berufsständische Versorgungseinrichtung übergeführt.

4.2 Details zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)

Die neue Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) tritt in die Rechtsnachfolge der bisherigen Gebietskrankenkassen in den 9 Bundesländern. Die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen als Teil der Umsetzung der Vorgaben des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG) erfolgt unter den Prämissen Sicherung der Funktionalität der ÖGK zum 01. Jänner 2020, klarer ÖGK-Außenauftritt sowie Orientierung der Entscheidungen am Kundennutzen.

Für den klaren ÖGK-Außenauftritt wurden Kurzbezeichnungen in der Kommunikation mit den Versicherten festgelegt. In außenwirksamen Systemen wird die Kurzbezeichnung „ÖGK“ verwendet.

| Träger-code | vollständige Bezeichnung (Außensicht) | Kurzbezeichnung (Außensicht) | Ausnahmen |
|-------------|---------------------------------------|------------------------------|-----------|
| 11 | Österreichische Gesundheitskasse | ÖGK | ÖGK-W |
| 12 | Österreichische Gesundheitskasse | ÖGK | ÖGK-N |
| 13 | Österreichische Gesundheitskasse | ÖGK | ÖGK-B |
| 14 | Österreichische Gesundheitskasse | ÖGK | ÖGK-O |
| 15 | Österreichische Gesundheitskasse | ÖGK | ÖGK-ST |
| 16 | Österreichische Gesundheitskasse | ÖGK | ÖGK-K |
| 17 | Österreichische Gesundheitskasse | ÖGK | ÖGK-S |
| 18 | Österreichische Gesundheitskasse | ÖGK | ÖGK-T |
| 19 | Österreichische Gesundheitskasse | ÖGK | ÖGK-V |

4.3 Details zur Umsetzung im e-card System

Die oben angeführten Fusionen und Prämissen werden wie folgt im e-card System umgesetzt:

- Auf technischer Ebene (technische Schnittstellen von und zum e-card System) bleiben trotz der Zusammenführung vorerst die bekannten Trägercodes erhalten (z.B. 11 – 19 für die ÖGK). Diese sind auch in der Abrechnung weiter zu verwenden.
- Auf der Web-GUI wird die „Kurzbezeichnung (Außensicht)“ (z.B. „SVS-GW“, „BVAEB-EB“, „ÖGK“) verwendet. Ausnahmen dazu sind für die ÖGK:
 - Bei Mehrfachversicherten wird bei der Erfassung von Daten „ÖGK-<Landeskürzel>“ (bspw. „ÖGK-W“ für Wien) angezeigt.
 - In VDAS (Versichertendatenabfrage-Service) und eAUM (elektr. Arbeitsunfähigkeitsmeldung) wird immer „ÖGK-<Landeskürzel>“ angezeigt.
- In der Darstellung für den Patienten (z.B. Ausdrucke) wird immer die „Kurzbezeichnung (Außensicht)“ verwendet.
- Die Maskenabläufe im e-card System werden dadurch nicht verändert.
- Ab 01. Jänner 2020 treten die Änderungen im e-card System in Kraft.

4.4 Foto auf der e-card

Ab 01. Jänner 2020 dürfen lt. § 31a ASVG an Versicherte ab 14 Jahren nur mehr e-cards mit Foto ausgegeben werden. Die e-card mit Foto erleichtert die Identitätsprüfung.

Wie auch bisher wird die neue e-card kurz vor Ablauf der EKVK (Europäischen Krankenversicherungskarte) ausgestellt. Rund 85% aller Karteninhaberinnen und Karteninhaber erhalten automatisch eine neue e-card mit Foto, weil die Fotos aus bestehenden Registern zur Verfügung gestellt werden. Es wird in der folgenden gesetzlich geregelten Reihenfolge überprüft, ob ein Foto für den Karteninhaber oder die Karteninhaberin vorhanden ist.

1. österreichischer Reisepass oder österreichischer Personalausweis
2. österreichischer Scheckkartenführerschein
3. Aufenthaltstitel, Fremdenpass, Konventionsreisepass
oder ein anderes Dokument des Fremdenregisters.

Rund 15% der Versicherten müssen ein Foto für ihre neue e-card bringen, da von ihnen kein Foto aus einem der oben genannten Dokumente vorliegt und keine Ausnahme zutrifft.

Von der Fotopflicht per Verordnung ausgenommen sind Versicherte, die im Ausstellungsjahr der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben bzw. in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind. Das bedeutet: Liegt bereits ein Foto aus österreichischem Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein oder dem Fremdenregister vor, wird dieses automatisch auf die e-card übernommen, auch wenn KarteninhaberInnen bereits älter als 70 Jahre sind. Wenn nicht, wird eine e-card ohne Foto ausgestellt. Versicherte, die von der Fotopflicht ausgenommen sind, aber eine e-card mit Foto erhalten wollen, können freiwillig ein Foto zur jeweils zuständigen Registrierungsstelle bringen.

Kinder unter 14 Jahren erhalten weiterhin eine e-card ohne Foto, unabhängig davon, ob ein Foto verfügbar ist. Für Kinder kann auch freiwillig kein Foto registriert werden.

Wenn keine neue e-card produziert werden kann, weil kein Foto vorliegt und keine Ausnahme zutrifft, wird das im e-card System vermerkt.

Mit dem nächsten e-card relevanten Kontakt des Karteninhabers bzw. der Karteninhaberin mit der SV oder einem Vertragspartner „Arzt“ oder „Gruppenpraxis“ wird die Hinweismeldung (Foto-Information) erstmalig angezeigt und die gesetzliche Übergangsfrist von 90 Tagen aktiviert. Die Anzeige der Foto-Information erfolgt nur in den e-card Services KSE, ABS, AUM, EKOS und VDAS (nur wenn die Abfrage mit e-card Signatur durchgeführt wird). Bei allen anderen e-card Services gibt es diese Hinweismeldungen nicht.

Die Foto-Information wird Vertragspartnern pro Patient als Hinweistext ein Mal am Tag und maximal drei Mal innerhalb der Übergangsfrist angezeigt. Innerhalb der ersten 60 Tage ab erstmaliger Anzeige erscheint:

Der Patient muss bis TT.MM.JJJJ ein Foto bringen. Bitte informieren Sie ihn darüber und übergeben Sie den Folder 'So bringen Sie ein Foto für Ihre e-card'!

Wenn der oder die Versicherte innerhalb von 60 Tagen ab der ersten Foto-Information kein Foto gebracht hat, wird für die restliche Dauer der Frist noch die Foto-Information „Dringend“ angezeigt.

Der Patient muss DRINGEND ein Foto bringen. Bitte informieren Sie ihn darüber und übergeben Sie den Folder 'So bringen Sie ein Foto für Ihre e-card'!

Der Vertragspartner ist gesetzlich verpflichtet, Versicherte über deren Fotopflicht zu informieren. Dem Patienten soll das angezeigte Datum und der mehrsprachige Informationsfolder „So bringen Sie ein Foto für Ihre e-card“ weitergegeben werden.

Die Folder werden von der Sozialversicherung zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der Übergangsfrist sind Konsultationsbuchungen mit der e-card oder der Admin-Karte wie gewohnt möglich. Damit innerhalb der Übergangsfrist eine neue e-card mit Foto ausgestellt werden kann, soll bis zum in der Foto-Information angegebenen Datum ein Foto gebracht werden.

Die Aktivierung der Übergangsfrist erfolgt nur bei den Vertragspartner-Gruppen „Arzt“ oder „Gruppenpraxis“, da nur hier sichergestellt werden kann, dass der Versicherte vor Ort ist und die Information, dass er ein Foto bringen muss, weitergegeben werden kann (Gesamtvertrag). Fachgebiete ohne Patientenkontakte, z.B. Labore, sind davon ausgenommen. In Krankenanstalten erfolgen die Aufrufe der fotorelevanten e-card Services zum Teil im Backoffice, somit sind auch Krankenanstalten von der Regelung ausgenommen.

Ein Storno jener e-card Buchung, die als erste die Foto-Information im e-card System aktiviert hat, bewirkt das Zurücksetzen der Foto-Information bzw. ein Anpassen der Übergangsfrist an die nächste „fotorelevante“ Buchung.

Die Foto-Information wird auch bei anderen Vertragspartner-Gruppen angezeigt, jedoch wird die Übergangsfrist nicht aktiviert und es gibt keine Konsequenzen für den Karteninhaber.

Wird innerhalb der 90 Tage kein Foto gebracht, läuft die Übergangsfrist ab. Nach Ablauf der Frist

- wird eine eventuell noch aktive e-card gesperrt;
- können keine Konsultationsbuchungen (KSE) mit Admin-Karten mehr durchgeführt werden. Es ist ein elektronischer e-card Ersatzbeleg notwendig;
- können alle anderen e-card Services (ABS, AUM etc.) weiterhin durch Eingabe der Sozialversicherungsnummer und Admin-Karte verwendet werden.

Weitere Informationen zum Foto auf der e-card sind unter www.chipkarte.at/foto zu finden.

4.5 Elektronischer e-card Ersatzbeleg

Bei Patienten, die innerhalb der Übergangsfrist kein Foto zur Verfügung stellen, ist „die Anspruchsberechtigung durch zusätzliche Abläufe“ zu überprüfen. Die Inanspruchnahme von Leistungen ist erst nach „Bewilligung“ durch den zuständigen KV-Träger möglich.

Konkret bedeutet das, dass ab 01. Jänner 2020 das Erfassen bzw. Nacherfassen von Regelfall-Konsultationen und dem Regelfall gleichgestellten Konsultationen mit der Admin-Karte bei Versicherten, die innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist kein Foto bringen, nicht mehr möglich ist. Versicherte, die kein Foto in den Registern haben, keines bringen und auf die keine

Ausnahme zutrifft, können sich bei ihrem Krankenversicherungsträger persönlich einen elektronischen e-card Ersatzbeleg inkl. Ersatzbelegcode ausstellen lassen. Die Versicherten müssen dabei ihre Identität mit einem Ausweis (z.B. Papierführerschein) oder sonstigen Identitätsdokumenten belegen.

Der Ersatzbelegcode und die bei der Ausstellung vom Krankenversicherungsträger eingegebenen Ausweisdaten werden bei Konsultationen mit der Admin-Karte vom e-card System automatisch angezeigt.

4.6 GINA Zentralisierung

Wie bereits kommuniziert, wird im Rahmen der Architekturumstellung des e-card Systems der GIN-Adapter (GINA-Box) ab 2022 abgelöst und der vorhandene Kartenleser (LAN-CCR) durch die nächste Generation (GINO) ersetzt. Softwareprodukte kommunizieren zukünftig direkt mit dem Kartenleser über eine REST/JSON Schnittstelle, um signierte Token zu erhalten, die in weiterer Folge an das Zentralsystem gesendet werden. In der Übergangszeit, bis der neue Kartenleser (GINO) ausgeliefert wird (geplant ab 2022), simuliert die GINA seit dem Release R19a diese REST/JSON Schnittstelle.

Nach der Umstellung des ABS Service im Rahmen der R19a, werden mit dem Release R19b die Services BASE (FDAS, AUTH, GINA), STS, ELGAAD und ELGA-Proxy entsprechend der neuen Architektur angepasst.

4.7 Elektronisches Kommunikationsservice (eKOS)

e-card Web-GUI

Die Antragsreferenz wird ab R19b auf der e-card Web-Oberfläche in den Antragsdaten angezeigt. Der Labeltext „BewilligungsNr.“ wird in „Verordnungs-ID“ umbenannt. Die Katalogleistungen werden bei der Antragserfassung und Nacherfassung im Drop-Down alphabetisch sortiert und das Feld „einschränken auf“ wird vor das Feld „Katalogleistung“ gereiht. Bei den Masken der Nacherfassung wird das Wort „elektronisch“ entfernt. Zusätzlich wird der Text der Fehlermeldung ZS-2000061 an der SS12 Schnittstelle geändert.

Informationsblatt

Mit R19b werden Verbesserungen am Layout des Informationsblattes vorgenommen, welche die Lesbarkeit und das Auffinden bestimmter Inhalte erleichtern sollen. Am Informationsblatt wird ein Datamatrix-Code angedruckt, welcher den Zugangsschlüssel (Antragscode und SVNR bzw. EKVK) enthält. Das soll vor allem das Aufrufen eines Antrags im Leistungserbringer-Bereich erheblich erleichtern. Außerdem werden die „allgemeinen Bedingungen“ durch die „Hinweise für die Verwendung“ ersetzt.

eKOS Leistungskatalog

Die in eKOS beantragbaren Katalogleistungen unterliegen in der Regel einem monatlichen Update. Neben der bisherigen Veröffentlichung auf www.sozialversicherung.at/ekos wird es mit dem Release R19b möglich sein, den Leistungskatalog auch über die SS12 (Schnittstelle für Softwarehersteller) abzufragen. Zum Download wird jeweils der aktuelle und, falls schon vorhanden, der zukünftig in Kraft tretende Katalog angeboten. Im Zuge der Abfrage ist eine Filterung nach Katalogversion, Leistungsart und Krankenversicherungsträger möglich.

5 Technische Änderungen bzw. Erweiterungen

5.1 Versionsübersicht

Ordinationsclient:

GINA-Distribution: **19.2.3.xx**

LAN-CCR Firmware: **Build 1192**

5.2 Vertragspartnersoftwarechnittstelle (SS12)

Folgende Schnittstellenversionen stehen mit dem Release R19b zur Verfügung:

| | BASE | AUTH | GINA | FDAS | KSE | SAS | ABS | DBAS | DMP | AUM | STS | DAS | PROP | BKF | EKOS | ELGAAD | FUS |
|------------|------|------|------|------|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|-----|------|-----|------|--------|-----|
| R19b | 16 | 1 | 1 | 1 | 18 | 12 | 12 | 12 | 9 | 7 | 5 | 6 | 2 | 5 | 7 | 5 | 3 |
| Kompatibel | 15 | | | | | | 11 | 11 | 8 | | 4 | 5 | | | 6 | 4 | 2 |
| entfallen | 14 | | | | 17 | | | | | 6 | 3 | | | | 5 | 3 | |

... neue Schnittstellenversion

5.3 Supportende Windows 7

Microsoft stellt den Windows 7 Support für Updates und Sicherheitsupdates am 14. Jänner 2020 ein. Aus diesem Grund wird auch im e-card System Windows 7 ab Jänner 2020 nicht mehr unterstützt. Die ELGA Dialoganmeldung mit Windows 7 ist noch bis zum Release R20a möglich.

5.4 e-card: Browser & OS Kompatibilität

Die Dialoganmeldung im e-card System erfolgt ausschließlich über eine verschlüsselte https-Verbindung. Es wird empfohlen, immer aktuelle und mit regelmäßigen Updates versorgte Browser und Betriebssysteme (OS) zu verwenden. Bei nicht unterstützten Versionen kann es zu Fehlfunktionen, Problemen in der Anzeige oder Sicherheitslücken kommen.

Die Aktivierung von JavaScript ist ab dem Release R19b Voraussetzung, um das e-card System nutzen zu können.

Bei Verwendung von Browsern oder Betriebssystemen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, wird im e-card System beim Dialogaufbau eine entsprechende Warnung angezeigt. Trotz Warnung ist ein Weiterarbeiten grundsätzlich möglich, bei Fehlfunktionen kann jedoch kein Support geleistet werden.

Mit Abschluss der Architekturumstellung des e-card Systems mit 2022 (siehe Kapitel 4.6) ist die Nutzung des e-card Systems ausschließlich mit aktuellen Browsern und Betriebssystemen möglich.

e-card: Unterstützte Webbrowser und Betriebssysteme

| Browser | |
|-------------------|-------------------------------------|
| Microsoft Edge | ab Version 44 |
| Internet Explorer | ab Version 11 |
| Mozilla Firefox | ab Version 69 |
| Google Chrome | ab Version 77 |
| Safari | ab Version 12 auf OS X 10.14 |
| Betriebssysteme | |
| Microsoft Windows | Windows 10, Windows 8.1, Windows 7* |
| OS X / macOS | ab Version 10.14 |

5.5 ELGA: Browser & OS Kompatibilität


Die ELGA Dialoganmeldung ist ausschließlich mit aktuellen Browsern und Betriebssystemen und verschlüsselter https-Verbindung möglich. Das bedeutet, dass die Nutzung von ELGA (e-Medikation und e-Befund) für Browser und Betriebssysteme, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, gesperrt ist. Darüber hinaus muss JavaScript aktiviert sein.

ELGA: Mindestanforderungen für Browser und Betriebssysteme

| Browser | |
|-------------------|-------------------------------------|
| Microsoft Edge | ab Version 44 |
| Internet Explorer | ab Version 11 |
| Mozilla Firefox | ab Version 69 |
| Google Chrome | ab Version 77 |
| Safari | ab Version 12 auf OS X 10.14 |
| Betriebssysteme | |
| Microsoft Windows | Windows 8.1, Windows 10, Windows 7* |
| OS X / macOS | ab Version 10.14 |

***) Supportende:** Der Support von Windows 7 endet am 14. Jänner 2020.

Weitere Informationen zum Thema Security & Kompatibilität: www.chipkarte.at/security

| | | |
|---|--|---|
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |
|  | Unterzeichner | Hauptverband der oesterreichischen SV-Traeger |
| | Datum/Zeit-UTC | 2019-10-01T13:40:26+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | a-sign-corporate-light-02 |
| Prüfinformation | <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at.</p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialversicherung.at/verifikation/</p> | |